

Satzungen
der
Deutschen Entomologischen Gesellschaft
(vom 2. April 1906.)

Die Deutsche Entomologische Gesellschaft hat in ihrer Jahresversammlung (Generalversammlung) vom 2. IV. 1906 die Satzungen vom 1. IV. 1901 in folgender Weise geändert:

§ 1.

Der Verein führt den Namen »Deutsche Entomologische Gesellschaft« und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist, das Studium der Entomologie zu fördern. Das geschieht:

1. Durch Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel »Deutsche Entomologische Zeitschrift«, welche in periodischen Lieferungen mindestens 4 Mal im Jahre erscheint und gleichzeitig das offizielle Organ des Deutschen Entomologischen National-Museums ist,
2. durch Herausgabe nicht periodischer, entomologischer Druckschriften, welche als Beihefte etc. erscheinen,
3. durch periodische Zusammenkünfte in Berlin, um einen näheren Verkehr zwischen den Mitgliedern zu erleichtern und wissenschaftliche Fragen zu erörtern. Insbesondere soll jede Monatsitzung (erste Sitzung jedes Monats) mit Ausnahme der Jahresversammlung und der offiziellen Ferienmonate Juli und August zu allgemeinen entomologischen Vorträgen oder sonstigen wissenschaftlichen Besprechungen (keine reine Systematik) dienen. Der Vorstand hat für das Zustandekommen dieser wissenschaftlichen Abende zu sorgen. Der Bibliothekar hat die Pflicht, alle einlaufenden Fachpublikationen in den Sitzungen vorzulegen, auf wichtigere Arbeiten hinzuweisen und über das besonders Interessante zu referieren.
4. Durch Anlegung einer entomologischen Bibliothek, welche ebenso wie die Bibliothek des Deutschen Entomologischen National-Museums für alle Mitglieder frei benutzbar ist.

§ 3.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern,
3. korrespondierenden Mitgliedern.

§ 4.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich für entomologische Bestrebungen interessiert und sich zur Beobachtung der in den Satzungen ausgesprochenen Bedingungen verpflichtet.

Vereine und Gesellschaften können zum Mitglieder-Preise auf die Zeitschrift abonnieren.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die entomologische Wissenschaft besonders verdient gemacht haben; zu korrespondierenden Mitgliedern solche, welche die Interessen des Vereins gefördert haben.

§ 5.

Zum Eintritt als ordentliches Mitglied ist erforderlich:

1. Dafs der Betreffende durch 2 Mitglieder vorgeschlagen wird;
2. dafs in einer von mindestens 10 Mitgliedern besuchten Monatssitzung oder, wenn der Antrag auf Mitgliedschaft von 3 Vorstandsmitgliedern gestellt ist, in jeder anderen gleich stark besuchten Sitzung über die Aufnahme abgestimmt wird. Auf besonderen Antrag hin hat geheime Zettelwahl stattzufinden. Eine öffentliche Besprechung kann vorhergehen. Der Aufzunehmende soll während der Abstimmung nicht anwesend sein,
3. dafs kein Mitglied gegen die Aufnahme begründeten Widerspruch erhebt.

Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzungen und gegen Erstattung von \mathcal{M} 1,50 ein Mitglieds-Diplom.

§ 6.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Sitzungen zu besuchen, bei Wahlen etc. seine Stimme abzugeben, Anträge zu stellen und — gegen Erstattung der eventuellen Unkosten — die Bibliothek zu benutzen.

Alle Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder erhalten kostenlos die periodischen Publikationen der Gesellschaft.

§ 7.

Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag von *M* 10 pro Jahr zu zahlen. Die Zahlung hat bis zum 1. April eines jeden Jahres zu erfolgen. Zur Einforderung des Jahresbeitrages sämmtlicher Zahler ist ein Beschluß des Vorstandes genügend.

§ 8.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch mündliche Austritts-Erklärung in einer der Sitzungen oder schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied;
2. durch Ausschließung; diese erfolgt durch Beschluß der Jahresversammlung gegen ein Mitglied, welches sich den vom Verein gefassten Beschlüssen nicht fügt oder den fälligen Jahresbeitrag nicht bis zum Schlusse des Kalenderjahres zahlt.

Für das Jahr der Austrittserklärung ist der Jahresbeitrag stets noch zu zahlen.

§ 9.

Die Sitzungen des Vereins finden regelmäsig im Vereinslokal in Berlin statt. Tag und Ort (sowie etwaige Aenderungen etc.) werden vom Präsidenten in den Sitzungen und durch das Vereinsorgan bekannt gemacht.

Aufsergewöhnliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Präsidenten unter Angabe der zur Verhandlung aufgeworfenen Fragen einberufen werden, falls ein schriftlicher von 10 Mitgliedern unterzeichneter Antrag eingebracht wird. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist zulässig. Zum Beweise der ordentlich geschehenen Einladung genügt, daß dieselbe mindestens einen Monat vor der Versammlung in dem Vereinsorgan bekannt gegeben ist, oder daß Einladungsschreiben an alle in Deutschland wohnhaften Mitglieder mindestens 8 Tage vorher zur Post gegeben sind.

Alljährlich in der Monatssitzung des April hält die Gesellschaft ihre Jahresversammlung (Generalversammlung) ab, zu welcher alle in Berlin und Vororten wohnenden Mitglieder einzuladen sind. In dieser Sitzung sind zu wählen:

1. der aus 6 Mitgliedern bestehende Vorstand,
2. das konstituierende Mitglied der Redaktions-Kommission, welches spätestens innerhalb von 8 Tagen die übrigen 2 Mitglieder desselben nach eigener Wahl zu berufen und stets zu ergänzen hat. Außerdem gehört der Rendant der Redaktionskommission als 4. Mitglied an.

3. 3 Beisitzer.

Einfache Majorität der Anwesenden entscheidet bei all diesen Wahlen. Jedes Mitglied ist wieder wählbar, doch dürfen höchstens 2 Aemter in einer Person vereinigt sein. Alle treten sofort nach ihrer Ernennung ihr Amt an. Ueber die Protokolle der Jahresversammlungen und Monatssitzungen ist zu publizieren.

§ 10.

1. Der Vorstand besteht aus:

einem Präsidenten,	einem II. Präsidenten,
» Schriftführer,	» II. Schriftführer,
» Rendanten,	» Bibliothekar.

Vor jeder (Plenar-) Monatssitzung hat eine Vorstandssitzung alle allgemeinen Vereinsangelegenheiten zu besprechen und darüber Protokoll zu führen. Beschlussfähig ist jede derartige Vorstandssitzung, in welcher 4 Mitglieder entweder persönlich oder durch eine genau präzierte schriftliche Entscheidung vertreten sind. Einstimmigkeit respektive einfache Majorität hat zu entscheiden, ob ein Antrag definitiv angenommen, resp. der (Plenar-) Monatssitzung zur Abstimmung zu überweisen ist, in welcher wiederum einfache Majorität entscheidet. Ueber diese Sitzungen sind Protokolle zu führen.

2. Die aus 4 Mitgliedern bestehende Redaktions-Kommission hat am Tage der ersten und dritten Sitzung eines jeden Monats die redaktionellen Angelegenheiten zu besprechen. Beschlussfähig ist sie, wenn 3 Mitglieder entweder persönlich oder durch eine genau präzierte schriftliche Entscheidung vertreten sind. Majoritätsbeschlüsse sind gültig.

3. Von den 3 Beisitzern hat sich einer dem Rendanten, einer der Redaktions-Kommission und einer dem Schriftführer zur Verfügung zu stellen.

4. Der Präsident leitet alle Sitzungen, repräsentiert den Verein in jeder Hinsicht und sorgt für Ausführung der Beschlüsse desselben.

5. Die Schriftführer führen die Mitgliederliste und die von einem anderen Vorstandsmitgliede mit zu unterzeichnenden Protokolle.

6. Der Rendant verwaltet das Geld und den Vorrat an Vereins-Publikationen, der Bibliothekar die Bibliothek. Beide erstatten in der Jahresversammlung Bericht darüber. In dieser haben je 2 in der Monatssitzung vom März zu wählende Mitglieder über je eine von ihnen vorgenommene Revision der Kasse bezw. der ge-

samen Bücherbestände zu berichten, worauf die Gesellschaft dem Rendanten bezw. dem Bibliothekar Entlastung erteilt.

§ 11.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf besonderen, in einer Jahresversammlung zu stellenden Antrag hin, der mindestens von der Hälfte der in Berlin und Vororten wohnenden Mitglieder unterzeichnet ist, durch die darauf folgende Jahresversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dreiviertel Majorität der Anwesenden, bezw. der per eingeschriebenen Brief eingesandten Stimmen entscheidet.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmen die in der entscheidenden Versammlung Anwesenden, bezw. die per eingeschriebenen Brief eingesandten Stimmen durch zwei Drittel Majorität.

Verwaltung der Deutschen Entomologischen Gesellschaft.

I. Vorstand:

Präsident: Dr. Walther Horn. II. Präsident: J. Schilsky.
I. Schriftführer: J. Schilsky. II. Schriftführer: K. Schubert.
Rendant: Georg John. Bibliothekar: Sig. Schenkling.

II. Redaktions-Kommission:

Dr. W. Horn, S. Schenkling, B. Lichtwardt, G. John.

III. Beisitzer:

G. Reineck, H. Müller, B. Gaude.
